

**Praktikumsordnung für den
Studiengang "Master of Education"
(Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 29.05.2009

Der Fakultätsrat der Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 25.06.2008 die folgende Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Praxismodule im Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik). Im übrigen gilt die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007.

**§ 2
Ziele der Praxismodule**

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Master of Education (Wirtschaftspädagogik).

(2) Das Fachpraktikum bietet den Studierenden Gelegenheit, sich das Berufsfeld berufsbildende Schulen vom Aufgabenbereich der Handelslehrer/innen zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen mit eigenen Lehrere Erfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. Dies geschieht mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Unterricht; die Studierenden sollen aber auch im allgemeinen Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik systematisch Unterrichtserfahrungen machen.

(3) Im Forschungsvorhaben sollen die Studierenden eine eigene empirische Untersuchung in berufs- und wirtschaftspädagogischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren.

**§ 3
Umfang und Organisation der Praxismodule**

(1) Das Fachpraktikum ist mit der Teilnahme am wirtschaftsdidaktischen Modul MM 3 verbunden und wird darüber vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

Das Fachpraktikum dauert i. d. R. sechs Wochen und ist i. d. R. an einer berufsbildenden Schule zu absolvieren.

(2) Im Forschungsvorhaben wird eine Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe durch die Studierenden in Schule, Betrieb oder einer anderen berufsbildenden Einrichtung durchgeführt. Vor- und nachbereitet wird diese Aufgabe in einer berufs- und wirtschaftspädagogischen Veranstaltung des Praxismoduls.

(3) Vom Gesamtumfang der Praxismodule von insgesamt 12 KP entfallen 6 KP auf das Fachpraktikum, sowie 3 KP auf das Forschungsvorhaben und 3 KP auf die begleitende berufs- und wirtschaftspädagogisch Lehrveranstaltung.

(4) Das Fachpraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen (workload: 180 Stunden). Diese teilen sich i. d. R. in fünf Wochen (workload: 150 Stunden) Kernpraktikum in der Schule und eine Woche (workload: 30 Stunden) Nachbereitung in Rücksprache mit der Schule auf. Das Fachpraktikum wird i. d. R. im Block in der veranstaltungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolviert.

(5) Die Zeiten in den Praxismodulen schließen die Präsenzzeiten in Universität und Schule, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungs- und Dokumentationsaufwand im Fachpraktikum und Forschungsvorhaben ein.

(6) Die Praxismodule werden von den Studiendekanen gesichert. Das Fachpraktikum wird über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert; das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des diz geregelt.

**§ 4
Bewertung und Benotung der Praxismodule**

(1) Das Fachpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung erfüllt wurden.
- Die Schule und die oder der Lehrende aus der Schule bescheinigen, dass aufgrund der Tätigkeit in der Schule und der eigenen Unterrichtsversuche „keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen“. Sollten diese Bedenken bestehen, so ist durch die Schule die/der Modulverantwortliche zu informieren und ein gemeinsames Beratungsgespräch anzusetzen, an dem neben der betreuenden Lehrkraft auch

die/der betreuende Lehrende der Universität und ggf. die Schulleitung zu beteiligen ist.

- die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden (Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge).

(2) Das Forschungsvorhaben ist erfolgreich absolviert, wenn

- die oder der Modulverantwortliche bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören das Exposé (Vorplanungen zur Durchführung), der Forschungsbericht und die abschließende Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens.

(3) Grundlage der Bewertung des Fachpraktikums sind die Studienleistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung erbracht worden sind. Dabei können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den betreuenden Lehrkräften einbezogen werden. Entscheidend für die Benotung sind die Fähigkeiten der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinander zu setzen. Dies wird durch den Praktikumsbericht nachgewiesen.

(4) Grundlage der Bewertung des Forschungsvorhabens sind die Studienleistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung erbracht worden sind. Entscheidend für die Benotung sind der Forschungsbericht und die Präsentation der Ergebnisse zu gleichen Teilen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxismodul wird den Studierenden von der/dem Modulverantwortlichen bescheinigt.

§ 5

Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen, wenn in diesen gleichwertige Leistungen erbracht wurden. Über die Anrechnung entscheidet die/der Modulverantwortliche.

§ 6

Praktika im Ausland

Eines der Schulpraktika (Allgemeines Schulpraktikum oder Fachpraktikum) kann im Ausland absolviert werden. Der Praktikumsbericht soll den Vorga-

ben für das Allgemeine Schulpraktikum bzw. für das Fachpraktikum entsprechen. Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen findet an der Universität Oldenburg statt.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Semester befinden, absolvieren das Praxismodul nach den bisher geltenden Bestimmungen. Sie können die Praxismodule auf Antrag auch nach den geänderten Bestimmungen absolvieren